

Nachrichten Blatt



Mit den amtlichen Bekanntmachungen für die Verbandsgemeinde Alzey-Land und die Ortsgemeinden Albig, Bechenheim, Bechtolsheim, Bermersheim v. d. H., Biebelnheim, Bornheim, Dintesheim, Eppelsheim, Erbes-Büdesheim, Esselborn, Flomborn, Flonheim, Framersheim, Freimersheim, Gau-Heppenheim, Gau-Odernheim, Kettenheim, Lonsheim, Mauchenheim, Nack, Nieder-Wiesen, Ober-Flörsheim, Offenheim, Wahlheim

Nr. 30 Donnerstag, den 24. Juli 2025 41. Jahrgang

Vom Flieger ins Stadion und Kino Erfolgreiche Sommerferienspiele 2025 der VG



Sommer, Sonne, Ferienspiele – die Verbandsgemeinde Alzey-Land hat für rund 200 Kinder wieder ein abwechslungsreiches Programm auf die Beine gestellt mit besonderen Highlights. An den vier Standorten Erbes-Büdesheim, Flomborn, Flonheim und Gau-Odernheim wurde in den ersten beiden Ferienwochen ein buntes Kreativ-, Spiel- und Bewegungsangebot zusammengestellt. Zusätzlich gab es jede Woche zwei Highlights: Hierzu gehörte ein Besuch im Bali-Kino Alzey mit lustigem Film



und Popcorn und eine Führung durch die Fußballstadien in Mainz und Kaiserslautern. Außerdem lud der Flugmodellclub Alzey-Offenheim ein. Hier konnten Modellflugzeuge bestaunt und sogar geflogen werden. Auch im



ger, Janina Pfeiffelmann, Lisa Appelhäuser und Sascha Kern für die tolle Betreuung der Kinder, um die Eltern in der langen Zeit der Sommerferien zu entlasten.

Text: S.Dre.+ J.Pf./Fotos: I.Bl.

**Aktuelle
Stellenausschreibungen
der VG Alzey-Land
im amtl. Teil dieser Ausgabe**

THEATERTAGE ALZEYER LAND 2025

Herzliche Einladung

Ein tolles Programm für alle Theaterliebhaber oder solche, die es werden wollen, präsentieren wir Ihnen, liebe Gäste, in den nächsten Wochen. Wir beginnen mit einem Vortrag zu Hofmannsthal's „Jedermann“ und zeigen Ende Juli einen spannenden Bilderbogen durch den „Jedermann“ in Lonsheim. Ende August starten wir dann mit einer musikalisch-poetischen Collage mit dem Titel „Poetry tanzt Tango“, gefolgt von einem kraftvollen Stück des Chawerusch-Ensembles über 500 Jahre Bauernkrieg. Hochwertiges Kindertheater bieten wir unseren jungen Gästen mit der Truppe von TheaterRaumMainz. Mit „Sophie Scholl“ zeigen wir ein Stück über Mut, Zweifel und Verantwortung. Oder möchten Sie lieber die Klassiker von Loriot bei uns erleben?

Ich danke allen Akteuren – vor und hinter den Kulissen – für die tatkräftige Unterstützung unserer Theater-tage sehr herzlich. Freuen Sie sich mit mir auf die Theater-tage 2025 unserer Verbandsgemeinde. Ich wünsche Ihnen schon heute viel Vergnügen und gute Unterhaltung!

Es grüßt Sie herzlich
Ihr
Steffen Unger
(Steffen Unger)



**Bürgermeister
der Verbandsgemeinde Alzey-Land**

Was bleibt, wenn wir gerufen werden?

Literaturwissenschaftlicher Auftakt der Theatertage

„Ein über 100 Jahre altes Theaterstück auf heutigen Bühnen – was ist denn daran noch aktuell?“, fragte Prof. Dr. Alexander Honold seine Gäste zum Auftakt der Theatertage Alzey-Land am vergangenen Samstagabend. Es war eine theater-theoretische Einführung von jemandem, der es wissen muss, denn der Basler Literaturwissenschaftler Honold ist der Vorsitzende der Hugo von Hofmannsthal-Gesellschaft. Er hat sich intensiv mit den Werken und dem Leben von Hugo von Hofmannsthal befasst, das merkte das Publikum sofort. Im Speziellen ging es an diesem Abend aber natürlich um das Mysterienspiel „Jedermann“, das diesen Freitag und Samstag in Lonsheim von der eigens dafür zusammengestellten Laienschauspielgruppe aufgeführt wird. „Bei den Salzburger Festspielen wird der ‚Jedermann‘ jährlich aufgeführt, aber sonst gar nicht mehr so oft“, freute er sich sehr über die Entscheidung für das Stück auch hierzulande. Aber was ist es denn nun,



das daran bis heute so reizt? „Es geht darin um die menschliche Existenz mit ihrer Sterblichkeit und um die grundlegende Frage, was von uns bleibt, wenn wir von Gott gerufen werden“, brachte Honold die aktuell bleibende Botschaft von ‚Jedermann‘ auf den Punkt. So, wie der Autor sich selbst mit seinem 1911 uraufgeführten Stück verewigen wollte, so stehe auch der reiche Protagonist Jedermann an seinem Lebensende vor der Frage, was er in seinem Leben gut gemacht habe, referierte Honold auf kurzweilige Art und ...

Lesen Sie weiter auf Seite 9

halten jeder einen Beitragsbescheid nach Maßgabe seiner Bruchteile.

Zahlungen sind auf das Verbundkonto des Verbandes der Teilnehmergemeinschaften, IBAN DE16 5479 0000 0000 0007 79, BIC GENODE61SPE, bei der Voba Kur- und Rheinpfalz unter Angabe der auf dem Beitragsbescheid angegebenen Ordnungsnummer (Ord. Nr.) zu leisten.

Die Teilnehmer werden hiermit aufgefordert, ihrer Leistungspflicht pünktlich nachzukommen, da die Gewährung der Beihilfen aus öffentlichen Mitteln von der Aufbringung der erforderlichen Eigenleistung abhängig ist. Es wird darauf hingewiesen, dass die Beitragspflicht als öffentliche Last auf den am Flurbereinigungsverfahren teilnehmenden Grundstücken ruht (§ 20 FlurbG) und dass bei Leistungsverzug die Einziehung durch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfolgen kann (§ 136 FlurbG).

Der Vorsitzende des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft
gez. Karl-Heinz Becker

Albig



Ortsbürgermeister Wilfried Best
Donnerstag von 10.30 - 12.00 Uhr
sowie von 19.00 - 20.00 Uhr
und nach Vereinbarung
Rathaus, Langgasse 58
Telefon 06731 2301
info@ortsgemeinde-albig.de
www.ortsgemeinde-albig.de

**Teilnehmergemeinschaft
der Flurbereinigung Ensheim**
Az: 91859-HA.7.2

Bekanntmachung
Ausgleichs- und Schlusshebung von
Beiträgen zu den Kosten der Flurbereinigung
Siehe unter VG Alzey-Land.

Bechenheim



Ortsbürgermeisterin Ute Stein
Sprechstunde nach Vereinbarung
Gemeindeverwaltung, Kirchstraße 8
Telefon 06736 9097913
Mobil 0172 4017488
bm@utestein.de
www.bechenheim.de

Bechtolsheim



Ortsbürgermeister Dieter Mann
Dienstag von 18.00 - 19.00 Uhr und
Freitag von 10.30 - 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung
Rathaus, Langgasse 44
Telefon 06733 218
Mobil 0178 1308439
info@gemeinde-bechtolsheim.de
www.gemeinde-bechtolsheim.de

Sprechstunden des Bürgermeisters

Aufgrund der Dach- und Sanierungsarbeiten im Rathaus finden die Sprechstunden ab sofort in der Feuerwehr Bechtolsheim, Hinter dem Schloss 13 (seitlicher Eingang) statt.

Dieter Mann
Ortsbürgermeister

Sommerpause Sprechstunde

Vom 21.07. bis 17.08.2025 findet keine Sprechstunde statt. In dieser Zeit können Sie Ihr Anliegen per Mail an info@gemeinde-bechtolsheim.de mitteilen

Öffentliche Bekanntmachung der Ortsgemeinde Flomborn

Bebauungsplan „An der Hohl – Teil B, 2. Änderung“ der Ortsgemeinde Flomborn

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB im beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung)

Az.: 610-13-6-2/11

Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Flomborn hat in seiner Sitzung am 03.07.2025 den Bebauungsplan „An der Hohl – Teil B, 2. Änderung“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt, entspricht den Voraussetzungen nach § 8 Abs. 2 BauGB (Entwicklungsgebot), da er sich aus dem gültigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Alzey-Land entwickelt und bedarf daher keiner Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde gem. § 10 Abs. 2 BauGB. Der Satzungsbeschluss über den o. g. Bebauungsplan wird hiermit ortsüblich gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan „An der Hohl – Teil B, 2. Änderung“ der Ortsgemeinde Flomborn tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 S. 4 BauGB).

Der Bebauungsplan mit Begründung kann während der Dienststunden

Montag u. Dienstag: 8 – 12 Uhr und 14 – 16 Uhr
Mittwoch u. Freitag: 8 – 12 Uhr
Donnerstag: 8 – 12 Uhr und 14 – 18 Uhr

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Alzey-Land, Weinrufstraße 38, 55232 Alzey, Fachbereich II – Bauen und Umwelt, Zimmer 211 und zudem auch auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Alzey-Land unter „Bürgerservice/Bauleitplanung/Aktuellste bzw. rechtskräftige Bebauungspläne und Satzungen“ (<https://www.alzey-land.de/vg/buergerservice/bauleitplanung/>) sowie über das zentrale Internetportal des Landes Rheinland-Pfalz (<https://www.geoportal.rlp.de/>) von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dem Bebauungsplan wird die ursprünglich für die Feuerwehr Flomborn und Ober-Flörsheim ausgewiesene Gemeinbedarfsfläche Zweckbestimmung „Feuerwehr“ als allgemeines Wohngebiet für den Wohnungsbau zur Schaffung von barrierefreiem Wohnraum und der Ausweisung von Büroräumen nicht sonstiger störender Gewerbebetriebe dargestellt. Aufgrund der Zusammenlegung der Wehreinheiten Flomborn und Ober-Flörsheim zur Einheit „Alzey-Land Süd“ und dem Neubau des Gerätehauses in Ober-Flörsheim, wird die Gemeinbedarfsfläche aus dem Bebauungsplan „An der Hohl – Teil B“ nicht mehr benötigt und kann somit im Rahmen der Innenentwicklung umgewandelt und erneut nutzbar gemacht werden. Für die Schaffung von Baurecht und der planungsrechtlichen Sicherung der beabsichtigten gewerblichen Nutzung und Wohnnutzung im Hinblick auf die Errichtung eines Wohn- und Geschäftsgebäudes ist die Änderung des Bebauungsplans erforderlich. Der Flächennutzungsplan ist sodann gem. § 13a Abs. 2 BauGB zu berichtigen. Die verkehrstechnische Anbindung des geplanten Bauvorhabens kann im Osten an der Wormser Straße (B 271) erfolgen. Südlich des Planbereiches befindet sich die Landesstraße L 386.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans mit einer Größe von ca. 0,28 ha grenzt im Norden und Westen an den Bebauungsplan „An der Hohl“ sowie östlich an die B 271 und den Innenbereich der Gemeinde an. Im Süden befindet sich die Grenze zur Gemarkung Ober-Flörsheim. Der Geltungsbereich umfasst folgende Grundstücke in der Gemarkung Flomborn:

Flur 21 Nr. 31/1, Nr. 33/4 (B 271; teilweise), Nr. 35/2 (teilweise), Nr. 82 (teilweise), Nr. 86, Nr. 88 (Fußwegparzelle, teilweise)

Durch den künftigen Bebauungsplan wird ein Teilbereich des vorgenannten Urbebauungsplans „An der Hohl – Teil B aus der Fassung vom 10.12.1998 überplant.

Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs (schwarz gestrichelt; nicht maßstabsgetreu).



Auf folgende Bestimmungen wird besonders hingewiesen:

§ 215 Abs. 1 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

Fortsetzung auf folgender Seite

Fortsetzung

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

§ 44 Abs. 5 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 und des § 44 Abs. 4 BauGB, über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung, wird hingewiesen.

§ 24 Abs. 6 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Flornborn, den 07.07.2025

gez.
Sabine Kröhle
Ortsbürgermeisterin

oder Ortsbürgermeister Mann unter 0178 1308439 erreichen.
Dieter Mann
Ortsbürgermeister

Sprechstunde nach Vereinbarung
www.bornheim-rheinhausen.de

**Teilnehmergemeinschaft
der Flurbereinigung Ensheim**
Az: 91859-HA.7.2

Bekanntmachung
Ausgleichs- und Schlusshebung von
Beiträgen zu den Kosten der Flurbereinigung
Siehe unter VG Alzey-Land.

Bermersheim v. d. H.

Ortsbürgermeisterin Ute Fillinger
Sprechstunde nach Vereinbarung
Gemeindebüro, An der Turnhalle 4
Telefon 0160 99354701
info@bermersheim-vdh.de
www.bermersheim-vdh.de

Biebelnheim

Ortsbürgermeisterin Petra Bade
Mittwoch von 18.00 - 19.00 Uhr
nach vorheriger Terminabsprache
per E-Mail oder Telefon
Rathaus, Hauptstraße 11
Telefon 06733 281 (Rufumleitung eingerichtet)
og-biebelnheim@alzey-land.de
Kita-biebelnheim@alzey-land.de
www.gemeinde-biebelnheim.de

**Teilnehmergemeinschaft
der Flurbereinigung Ensheim**
Az: 91859-HA.7.2

Bekanntmachung
Ausgleichs- und Schlusshebung von
Beiträgen zu den Kosten der Flurbereinigung
Siehe unter VG Alzey-Land.

Bornheim

Ortsbürgermeister Ralph Schraven
info@bornheim-rheinhausen.de
Telefon 0155 63133821

Dintesheim

Ortsbürgermeister Frank Altendorf
Dienstag von 19.00 - 20.00 Uhr
nur nach Vereinbarung per
Telefon oder E-Mail
Gemeindeverwaltung, Hauptstraße 9
Telefon 06735 1589
gemeinde.dintesheim@gmx.de
www.dintesheim.de

Eppelsheim

Ortsbürgermeisterin Katja Finkenauer
Mittwoch von 17.00 - 19.00 Uhr
Gemeindeverwaltung, Zwerchgasse 17
Telefon 06735 257
gemeinde@eppelsheim.de
www.eppelsheim.de

Sommerpause im Rathaus

Das Rathaus ist vom 23. Juli bis 13. August geschlossen; während dieser Zeit findet keine Bürger-sprechstunde statt.
Wenn Sie in dieser Zeit ein Anliegen haben, können Sie gerne eine E-Mail an gemeinde@eppelsheim.de senden oder mich telefonisch für ein persönliches Gespräch unter der Telefonnummer 06735 257 kontaktieren.
Katja Finkenauer
Ortsbürgermeisterin

Erbes-Büdesheim

Ortsbürgermeister Dr. Karlheinz Tovar
Donnerstag von 16.30 - 18.30 Uhr
und nach Vereinbarung
Rathaus,
Hauptstraße 30
Telefon 06731 8054
info@erbes-buedesheim.de
www.erbes-buedesheim.de

Esselborn

Ortsbürgermeister Stefan Becker
Sprechstunde nach
vorheriger Vereinbarung
Gemeindeverwaltung, Obergasse 11
Telefon 06731 43330
(Rufumleitung eingerichtet)
og-esselborn@alzey-land.de
www.gemeinde-esselborn.de

Flornborn

Ortsbürgermeisterin Sabine Kröhle
Sprechstunde nach
vorheriger Terminvereinbarung
Gemeindeverwaltung, Langgasse 28
Telefon 06735 234
rathaus@flornborn.de
www.flornborn.de

Stellenausschreibung

Für die Nachmittagsbetreuung suchen wir ab **18.08.2025** (Schuljahresbeginn 2025/2026) **eine Betreuungskraft (m/w/d) in der Grundschule in Flornborn**
Siehe unter VG Alzey-Land.

Stellenausschreibung

Die Ortsgemeinde Flornborn sucht zum 01.10.2025 **einen Gemeindearbeiter / eine Gemeindearbeiterin (m/w/d)**
Siehe unter VG Alzey-Land.

Stellenausschreibung

Die Ortsgemeinde Flornborn sucht für ihre neu erbaute und moderne Kindertagesstätte „Dorfgrabenbande“ zum 18.08.2025 **eine Hauswirtschaftskraft (m/w/d)**
Siehe unter VG Alzey-Land.

Öffentliche Bekanntmachung der Ortsgemeinde Flornborn**Bebauungsplan „An der Hohl – Teil B, 2. Änderung“ der Ortsgemeinde Flornborn**

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB im beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung)
Az.: 610-13-6-2/11
Siehe im Rahmen auf diesen Seiten.

Bekanntmachung

über die Feststellung des Jahresabschlusses 2024
Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Flornborn hat in seiner Sitzung am 03.07.2025 die Feststellung des Jahresabschlusses 2024 beschlossen und der Ortsbürgermeisterin, den Beigeordneten sowie dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Alzey-Land für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2024 Entlastung erteilt.
Der Beschluss wird gemäß § 114 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom